

## Neue Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern - EMFV Änderungen weiterer Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz

vom 15. November 2016

(BGBl. Teil I Nr. 54, S. 2529 vom 18. November 2016)

### 1. Allgemeines

Mit zwei Artikelverordnungen vom 15.11.2016 hat die Bundesregierung die Richtlinien 2013/35/EU und 2014/27/EU in nationales Recht umgesetzt

#### 2.1 Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU

Mit der Umsetzung dieser EU-Richtlinie ist die neue **Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahren durch elektromagnetische Felder –EMFV** in Kraft getreten. Bislang gab es als Rechtsvorschrift zu diesem Bereich im Arbeitsschutz die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 15 (ehemals BGV B 11).

Elektromagnetische Felder haben frequenzabhängig physikalische Wirkungen auf den menschlichen Körper (wie auch Lärm, Vibrationen und optische Strahlen). Sie treten unter anderem in der Energieversorgung, Funktechnik, beim MRT sowie in der Schweißtechnik oder beim Betrieb von Induktionsöfen auf. Während niederfrequente starke Felder die Sinne, Muskeln und Nerven betreffen, ist bei höheren Frequenzen eine Wärmeentwicklung relevant. Betroffen sind von elektromagnetischen Feldern insbesondere Menschen mit Implantaten (Schrittmacher, Metalle in Gelenken).

In die EMFV sind neueste Erkenntnisse der Wissenschaft berücksichtigt, daher sind im niederfrequenten Bereich Faktoren für Grenzwerte und Auslöseschwellen niedriger.

Die Verordnung folgt streng den Grundsätzen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz:

- Verbindliche Schutzzielvorgaben im Verordnungstext und in den Anhängen
- Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes elektromagnetische Felder zu berücksichtigen.
- Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter = sicheres Produkt + Vorgaben zur sicheren Verwendung am Arbeitsplatz
- Technisches Regeln:  
Technische Regeln werden ab 2017 vom Ausschuss für Betriebssicherheit aufgestellt und veröffentlicht. Sie beschreiben den Stand der Technik und Arbeitsmedizin und lösen das Vermutungsprinzip aus, sind aber rechtlich unverbindlich. Derzeit stehen unverbindliche Leitfäden der EU-Kommission als erste Erkenntnisquellen zur Richtlinie 2013/35/EU zur Verfügung.

Weiterhin werden die Vorschriften der **Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung** und der **Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung zur Fachkunde** ergänzt.

#### 2.2 Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU

Betroffen sind die **Gefahrstoffverordnung -GefStoffV** und, als Folge hierzu, die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge-**ArbMedVV** und die **Baustellen-Verordnung -BaustellV**. Die **Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV** wurde im Rahmen der Artikelverordnung auch geändert.

- In der **GefStoffV** wurden die EG-Gefahrstoff-Richtlinie und die EG-Krebs-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Mit den vorliegenden Änderungen erfolgt jetzt die konsequente Anpassung der Begrifflichkeiten an die CLP-Verordnung (zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) und die EU-Biozid-Verordnung. Die bisherigen Gefährlichkeitsmerkmale sind nunmehr auf die Gefahrenklassen umgestellt. Damit sind die ehemaligen (bis 1. Juli 2015 geltenden) Kennzeichnungsvorschriften endgültig ersetzt.

Zum Teil neu sind Schutzmaßnahmen für reproduktionstoxische, also fruchtschädigende und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe geregelt.

Da weitere Änderungen der GefStoffV bereits diskutiert werden und diese nicht ausgeschlossen werden sollen, wurde von einer Neufassung trotz der zahlreichen Änderungen abgesehen. Nationale Ergänzungen / Änderungen erfolgten nicht.

- Die **BetrSichV** vom 3. Februar 2015 enthielt Regelungen, die Fehlinterpretationen und Schwierigkeiten für die Praxis und den Vollzug hervorriefen. So wird jetzt für Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen durch „befähigte Personen“ nicht mehr zwingend bei allen Anlagen die Berufsausbildung verlangt, sondern die im Laufe des Berufslebens erworbenen speziellen technischen Kenntnisse gelten als Sachkunde.
- Weitere Änderungen in der **BaustellV** und in der **ArbMedVV** ergeben sich aus Änderungen der Terminologie im Gefahrstoffrecht.

### **3. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die neugefasste EMFV und die Änderungen der vorgenannten Arbeitsschutzverordnungen traten am **19. November 2016** in Kraft.

**Stand:** 11/2016